



Wasserversorgungsverband
Tecklenburger Land
Wir sorgen für gutes Wasser

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes
„Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“
vom 15. Dezember 1981
zuletzt geändert am 11. Dezember 2024
gültig ab 01.01.2025

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 136) und der § 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende XXVII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 15. Dezember 2023) beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Der Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem Zweckverband angehörenden Mitgliedsgemeinden zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - aa) bei Grundstücken gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b), die an die Wasserversorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - bb) bei Grundstücken gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b), die nicht an die Wasserversorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen aa) und bb) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- cc) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Fläche, die sich aus der Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (Gebäude) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15 ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 120 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 140 v. H. |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| 6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v. H. |
| 7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 5 v. H. |

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 m - wobei Bruchzahlen auf volle Geschosse aufgerundet werden.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse, der Höhe der baulichen Anlage oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nichtfeststellbar, werden je angefangene 3,5 m nutzbare Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Prozentsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken in den übrigen Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 3/10 der Grundstücksfläche nach Absatz 1. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentsätze um 3/10 der Grundstücksfläche nach Absatz 1 für die Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Friedhöfen, Sportplätzen oder Freibädern festgesetzt ist, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist sowie Grundstücke, die als Gemeinbedarfs- oder Versorgungsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (8) Wird ein bereits an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt netto 1,68 €/m² der durch Anwendung der Zuschläge nach § 3 Abs. 2 bis 6 ermittelten modifizierten Grundstücksflächen. Die Anschlussbeiträge gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 - a) § 2 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlusses,
 - b) § 3 Abs. 7 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren. Die Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, soweit eine Heranziehung zum Anschlussbeitrag oder zur Anschlussgebühr nach früherem Satzungsrecht des Zweckverbandes oder seiner Mitgliedsgemeinden erfolgt ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung seiner Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers bemessen. Die Grundgebühr beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Nennleistung je Stunde (Q_3)

- bis zu 5 m ³ :	netto 11,25 €
- über 5 m ³ bis zu 10 m ³ :	netto 22,50 €
- über 10 m ³ bis zu 20 m ³ :	netto 45,00 €
- über 20 m ³ :	netto 90,00 €.

Die Grundgebühren gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt netto 1,93 €/m³. Die Verbrauchsgebühr gilt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen nach § 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Bei Anschlüssen für Bauwasser und zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 24 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung) wird die Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4 erhoben. Daneben sind dem Zweckverband vom Antragsteller für solche Anschlüsse alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden Kosten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.
- (2) Bei Abgabe von Wasser über Hydrantenstandrohre (§ 24 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung) wird die Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4 erhoben. Das Standrohr ist jeweils zum 01.04. / 01.10. eines Jahres zur Ablesung vorzuziehen. Neben der Verbrauchsgebühr wird eine Standrohrmiete in Höhe von netto 2,50 €/Tag erhoben. Bei Überschreitung der Vorzeigefrist ist ein Verspätungszuschlag von netto 1,00 €/Tag zu zahlen. Die obigen Preise gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Anschlussnehmer der daraus Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch nicht zur Zahlung herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren

Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweislich genügt haben. Die Gebührenpflicht des Anschlussnehmers wird hierdurch nicht berührt.

§ 13

Abrechnungen, Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Wahl des Zweckverbandes monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändert sich innerhalb eines Ablesezeitraums der Verbrauchsgebührensatz nach § 8 Abs. 4, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Verbrauchsmenge zeitanteilig dem jeweils gültigen Verbrauchsgebührensatz zugeordnet. Bei einer Änderung der Grundgebühren nach § 8 Abs. 2 erfolgt eine zeitanteilige Berücksichtigung.
- (3) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Zweckverband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Vorauszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich niedriger ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ändern sich die Benutzungsgebühren, so können die nach der Änderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- (6) Der Zweckverband kann sich bei der Erstellung der Gebührenbescheide sowie der Einziehung der Gebühren eines Dritten bedienen.

§ 14

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren einschließlich Vorrauszahlungen nach § 13 Abs. 3

werden zu dem vom Zweckverband oder seinem Beauftragten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

§ 15

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses (Grundstücksanschlusses) sowie der Aufwand für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, ist dem Zweckverband zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Anschlussweite von nicht mehr als DA 32 wird nach Einheitssätzen ermittelt. Mit den Einheitssätzen nicht abgegolten sind die Kosten des Rohrgrabens außerhalb der Straße, in der die Versorgungsleitung verläuft, einschließlich des Mauerdurchbruches im Gebäude. Versorgungsleitungen in öffentlichen Straßen oder in Privatgrundstücken entlang von öffentlichen Straßen (§ 4 der Wasserversorgungssatzung) gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Einheitssatz bemisst sich nach der Anschlussweite und nach der Länge der Anschlussleitung, bei Leitungen in oder entlang von öffentlichen Straßen ab Straßenmitte gerechnet, bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Bruchteile von Metern bleiben unberücksichtigt. Für eine Leitungslänge bis zu 15 Metern wird ein Grundbetrag und für jeden darüber hinausgehenden lfd. Meter ein Mehrbetrag erhoben. Der Einheitssatz beträgt als

Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von

DA 32 2.010,00 € netto.

Der Mehrbetrag beträgt je lfd. Meter für eine Anschlussweite von

DA 32 11,00 € netto.

Obige Einheitssätze gelten zusätzlich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

- (4) Die nach Absatz 2 nicht mit den Einheitssätzen abgegoltenen Arbeiten kann der Anschlussnehmer in Eigenleistung ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Werden die Arbeiten vom Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten durchgeführt, ist dem Zweckverband der tatsächlich entstandene Aufwand zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.
- (5) Der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen mit einer grös-

ren Anschlussweite als DA 32 ist dem Zweckverband in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.

- (6) Der Aufwand für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, ist dem Zweckverband in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.
- (7) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (8) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Anschlussnehmer der daraus Berechtigte.
- (9) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der Zweckverband die Kosten neu aufzuteilen und dem Grundstückseigentümer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 16 entfällt

§ 17

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW S. 47) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW S. 216) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 15. Dezember 2023 außer Kraft.